

# RS OGH 1984/5/30 3Ob50/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1984

## Norm

EO §224

EO §229

EO §231

## Rechtssatz

Wurde das Bestehen der Forderung, die aus dem Höchstbetrag zu berichtigen ist, festgestellt, so ist in gleicher Weise vorzugehen, wie bei anderen Pfandforderungen. Das Gericht hat sich im Falle des Widerspruchs im Meistbotsverteilungsbeschluß nicht in eine Würdigung von Tatsachen einzulassen, sondern den Widerspruch des Verpflichteten auf den Rechtsweg zu verweisen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/84

Entscheidungstext OGH 30.05.1984 3 Ob 50/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003714

## Dokumentnummer

JJR\_19840530\_OGH0002\_0030OB00050\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)